

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 363/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Gartenbau-Berufsgenossenschaft,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. September 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt als Verfahrensmangel eine Verletzung des § 103 SGG, weil das LSG seinem in der Berufungsbegründungsschrift gestellten Beweisantrag auf Einholung eines fachorthopädischen Gutachtens, den er aufrechterhalten habe, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Diese Rüge kann nicht zur Zulassung der Revision führen, weil der Kläger zwar behauptet, nicht jedoch schlüssig dargestellt hat, dass er den genannten Antrag wirksam aufrechterhalten habe. Es kann daher dahinstehen, ob es sich tatsächlich um einen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG handelt. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG muss sich ein Beteiligter, der, ohne einen gestellten Beweisantrag zu wiederholen, sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt, so behandeln lassen, als sei sein Beweisantrag erledigt (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20, 31). Das ist hier der Fall. Der Kläger hat mit seiner Beschwerdebegründung nicht dargelegt, dass er den in der Berufungsbegründungsschrift gestellten Antrag auf Einholung eines fachorthopädischen Gutachtens auch noch mit seinem Einverständnis zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung aufrechterhalten habe. Damit gilt dieser Antrag als erledigt und eine Verfahrensrüge, das LSG sei ihm ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, ist nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden.
- 4 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)